

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

Stabsstelle Theologie

Georg Bloch-Jessen
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1075
Telefax: +49 30 65211-3075
georg.bloch-
jessen@diakonie.de

Berlin, 25. Januar 2018

Position der Diakonie Deutschland – Debatte um § 219a StGB

Anlass:

Die gegenwärtige geführte Debatte um eine mögliche rechtliche Änderung des §219a StGB (Werbungsverbot für den Schwangerschaftsabbruch) führte zur Vorlage eines Antrags auf Gesetzesänderung im Deutschen Bundesrat am 15. Dezember 2017 (auf Initiative der Länder Berlin, Hamburg, Thüringen, Brandenburg und Bremen). Hier ist die Diakonie gefragt, ihre ethische Position in den Diskurs einzubringen.

Ethische Beurteilung:

Die Diakonie stellt in der gegenwärtigen Diskussion hinsichtlich des Werbeverbots klar, dass dieses ausschließlich im Kontext der geltenden Beratungsregelung im Schwangerschaftskonflikt nach § 218a (1) StGB „Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs“ zu beurteilen ist und daher alle Vorschriften des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) zu einer solchen Beurteilung hinzuzuziehen sind. (Im Einzelnen siehe unten).

Ausgangslage:

- Die Verurteilung einer niedergelassenen Ärztin am 24.11.2017 nach § 219a StGB, die auf ihrer Internetseite umfangreiche Informationen zum Schwangerschaftsabbruch in ihrer Praxis eingestellt hatte, erregte Aufsehen.
- Abtreibungsgegner erstatten immer wieder gezielt Strafanzeige gegen Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. So geraten diese Praxen immer häufiger unfreiwillig in den Fokus der öffentlichen Debatte.
- Problematisch ist der stetige Anstieg der Zahl von Strafanzeigen, die zur Verunsicherung von Ärztinnen und Ärzten führen. Obwohl sie sich hinsichtlich des Abbruchs rechtskonform verhalten, wächst ein diffuses Gefühl von Befürchtungen, dass sich die Rechtsauslegung im nächsten Verfahren weiter verschärfen könnte.
- Seit 2010 hat es nur zwei Verurteilungen gemäß § 219a StGB gegeben, denn die zumeist enge Auslegung der Voraussetzungen des § 219a StGB durch die Mehrheit der Staatsanwaltschaften führte in der Regel nicht zu Verurteilungen.

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

Die Position der Diakonie:

Die bisher verbreitete Art der Auslegung des § 219a StGB mit eng gefassten Voraussetzungen durch die Mehrheit der Staatsanwaltschaften wird von der Diakonie begrüßt. Eine Verschärfung in der Auslegung der Rechtsnorm und Verunsicherung bis hin zur möglicherweise resultierenden Einschränkung der Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten ist aus ihrer Sicht nicht wünschenswert. Die Versorgung der Bevölkerung mit gut erreichbaren Einrichtungen in ausreichender Zahl zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen muss sichergestellt sein.

Die Diakonie sieht aber keine Notwendigkeit, die Gesetzesnorm nach § 219a StGB zu ändern. Auch das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb sowie das Berufsrecht der Ärztinnen und Ärzte untersagen unangemessene Werbung und das „anpreisende Werben“ (siehe § 27 (3) Musterberufsordnung). Letzteres sieht vor, im Falle von Verstößen Bußgelder zu verhängen oder die Approbation zu entziehen.

Die Argumente der Befürworterinnen und Befürworter einer Gesetzesänderung nehmen die Perspektive der schwangeren Frauen ein, obwohl die Adressaten des umstrittenen § 219a StGB Ärztinnen und Ärzte sind. Einschränkungen der Informationsfreiheit, der Selbstbestimmung oder der freien Ärztwahl von schwangeren Frauen in einem Konfliktfall sind nicht gegeben. Ärztinnen und Ärzten obliegt nicht die allgemeine Information über Schwangerschaftsabbrüche. Daher kann eine Einschränkung, die in erster Linie Ärztinnen und Ärzte betrifft, die Information der schwangeren Frauen nicht beeinträchtigen.

Die Diakonie sieht das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) in Verbindung mit §§ 218 ff StGB als maßgeblich und daher Ihre Berücksichtigung als unverzichtbar in der aktuellen Debatte an. Die rechtliche Regelung unterstützt den Entscheidungsprozess der schwangeren Frau - unter Abwägung der Selbstbestimmung der Schwangeren und dem Recht auf Leben des Ungeborenen.

Das Werbeverbot gemäß § 219a StGB schränkt das Informationsangebot für schwangere Frauen nicht ein, sondern schützt sie vielmehr davor, uninformiert oder einseitig-informiert Entscheidungen zu treffen. Eine Lektüre von Informationen im Internet sollte nicht einem ausführlichen persönlichen Beratungsgespräch gleichgesetzt werden können.

Die Diakonie stellt sich der sozialetischen Verantwortung, auf dieser Grundlage in ihren diakonischen Einrichtungen Angebote zur Beratung bereitzuhalten und Bescheinigungen nach § 7 SchKG auszustellen. In ihrer Verantwortung gegenüber dem ungeborenen Leben und schwangeren Frauen in Konfliktsituationen bietet die Diakonie bundesweit Schwangerschaftskonfliktberatung an. Ziel der Beratung ist es, mit den schwangeren Frauen ihre Konfliktsituationen in einem geschützten Raum zu besprechen und gemeinsam durchzustehen, bis sie individuell verantwortbare Entscheidungen finden können. Dazu werden immer auch sämtliche verfügbaren Informationen zur Verfügung gestellt.

Häufig zeigt sich, dass geeignete und ausreichende Unterstützungsleistungen fehlen, um die existentiellen Veränderungen im weiteren Lebensverlauf, die mit der Geburt eines (weiteren) Kindes verbunden wären, wirksam abzumildern. Es sind gesellschaftliche und soziale Aspekte, wie insbesondere die schwierige Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung und Mutterschaft, die die Entscheidungen von Frauen bestimmen und von ihnen nicht allein zu verantworten sind.

Die von Abtreibungsgegnern erstellten, inhaltlich einseitigen Webseiten und betriebenen strafrechtlichen Verfahren gegen Ärztinnen und Ärzte sind für einen vertrauensvollen Umgang mit Frauen in Konfliktsituationen kontraproduktiv und keineswegs im Sinne der Diakonie.

Diese ganzheitliche, ergebnisoffene psychosoziale Beratung umfasst viel mehr als nur medizinische Informationen - zu denen allerdings die Ärztinnen und Ärzte zu Recht im Gespräch mit der Frau in ihrer Praxis nicht nur befugt, sondern verpflichtet sind.

Zur Entstehung der Beratungslösung:

Die gesellschaftliche Auseinandersetzung um die rechtlichen Möglichkeiten des Schwangerschaftsabbruchs mündete nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgericht 1993 (2 BvF 2/90 und 4, 5/92) in der sogenannten Beratungsregelung von 1995 als gesellschaftlicher Kompromiss. Vorausgegangen war der Diskussion unter Beteiligung der christlichen Kirchen ein zähes Ringen um eine Regelung, die sowohl den Schutz des ungeborenen Lebens wie auch die Lage der Frau berücksichtigt, der „durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Obergrenze übersteigt“ (§ 219 (1) Satz 3 StGB).

Die Diakonie hat durch ihre Beteiligung an der Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5-7 SchKG maßgeblich dazu beigetragen, diesen gesellschaftlichen Kompromiss in der praktischen Arbeit mit betroffenen Frauen zur Akzeptanz zu verhelfen. Die Grundlage dazu schafft eine unabhängige, vertrauliche und ergebnisoffene Beratung, bei der die individuelle Lebenssituation und das subjektive Erleben der schwangeren Frauen einfühlsame Beachtung findet. Die Errungenschaft liegt im Aufzeigen unterschiedlichster Hilfsangebote für ein Leben mit dem Kind einerseits und umfassender Information über Rahmenbedingungen, Methoden und Finanzierungshilfen der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs andererseits. Grundlegende Haltung in der Beratung ist es, die Frau im Findungsprozess der für sie tragfähigsten Entscheidung zu unterstützen.

Die Beratungsangebote der Diakonie und aller weiteren Träger erhalten ihren Auftrag, die Zulassung ihrer Einrichtungen und die Vorschriften zur Umsetzung auf der Grundlage des SchKG. Die Sicherstellung eines ausreichenden pluralen Angebotes wohnortnaher Beratungsstellen (§ 8 SchKG) sowie eines ausreichenden Angebotes ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen (§ 13 (2) SchKG) haben die Bundesländer zu gewährleisten. Wer Kritik daran anführt, muss Länderregelungen novellieren - nicht das Strafrecht.

Fazit:

Die gegenwärtige Diskussion um eine rechtliche Änderung des § 219a StGB ist aus Sicht der Diakonie Deutschland nicht ohne die Perspektive der Beratungsregelung als Ganzes zu führen. Angesichts der bestehenden guten Zugänge der schwangeren Frauen zu Information und der flächendeckenden Zusammenarbeit der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen mit niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie Einrichtungen der ambulanten und stationären Versorgung ist die geäußerte Kritik fehlender sachlicher Informationsmöglichkeiten der schwangeren Frauen gegenstandslos.

Problematisch ist die steigende Zahl von Strafanzeigen, die zur Verunsicherung von Ärztinnen und Ärzten führen. Obwohl sie sich hinsichtlich des Abbruchs rechtskonform verhalten, wächst die diffuse Befürchtung, dass sich die Rechtsauslegung des § 219a im nächsten Verfahren weiter verschärfen könnte. Dem entgegen zu wirken, ist gesellschaftlicher Auftrag im Ringen um friedliches Miteinander und Pluralität, aber nicht mit der Löschung des Werbeverbotes gemäß § 219a StGB zu erreichen.

Der Gesetzgeber hat in der Regelung 1995 deutlich zwischen Ärztinnen und Ärzten, die Beratungen anbieten, und jenen, die den Abbruch durchführen, unterschieden. Die Beratung durch unabhängige und am Abbruch nicht beteiligte Beraterinnen und Berater ist für einen ethisch verantwortbaren Umgang mit dem Dilemma schwangerer Frauen und die Wahrung der Interessen des ungeborenen Lebens unabdingbar.

gez.
Georg Bloch-Jessen
Theologie